

I.—8 Mann zu organisieren und Feuerlöschübungen durchzuführen. Anweisungen des vorbeugenden Brandschutzes sind an gut sichtbaren Stellen zum Aushang zu bringen und die vorhandenen Brandbekämpfungsmittel laufend zu überprüfen.

Ablagerung von Gegenständen jeder Art innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, die die Übersicht behindern, Flucht von Häftlingen erleichtern oder sonstige Gefahren hervorrufen, sind untersagt.

Die Unterbringung von Häftlingen erfolgt getrennt nach Geschlechtern.

Männliche U.-Häftlinge sind von Mitarbeitern, weibliche U.-Häftlinge sind von Mitarbeiterinnen zu beaufsichtigen und zu betreuen.

In größeren Haftanstalten sind Frauenabteilungen zu schaffen.

In jeder Zelle oder in jedem Gemeinschaftsraum ist je ein Exemplar der „Ordnung für Zellen und Hafträume“ als Auszug aus der Hauptordnung auszuhängen.

Jeder U.-Häftling hat Anspruch auf ein Nachtlager mit Schlafdecke. Die Zelle ist bei Dunkelheit ständig zu beleuchten.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung kann den U.-Häftlingen Privatbekleidung belassen werden. In besonderen Fällen, vor allem dann, wenn es die Sicherheit erfordert, können U.-Gefangene mit Anstaltskleidung versehen werden.

U.-Häftlingen ist täglich eine beschränkte Bewegung unter freiem Himmel für die Dauer von ca 30 Minuten zu gewähren. Hierbei ist strengstens auf die Vorschrift der Isolierung der Häftlinge zu achten. U.-Häftlingen ist Gelegenheit zu geben, regelmäßig zu baden (mindestens alle 14 Tage einmal), Wäsche zu wechseln, sich zu rasieren, Haare zu schneiden entsprechend den Erfordernissen.

U.-Häftlingen ist grundsätzlich das Rauchen verboten. Ausnahmen können durch den Leiter, Stellvertreter der Haftanstalt oder durch die Leitung der U.-Abteilung gewährt werden.

Hausordnung für U.-Haftanstalten

Zur ungestörten Durchführung von U.-Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sind in